

## Kosten und Preisbeispiele:

Die Gesamtkosten setzen sich aus dem Honorar der BetreuerIn, deren Sozialversicherungsbeiträge <sup>1</sup> (SVA GW) sowie dem Ersatz der Fahrtkosten und einem Monatsbeitrag zusammen. Sie haben **keine Vermittlungsprovision** zu bezahlen.  
In den Gesamtkosten ist die **Qualitätssicherung** und **Abrechnung** sowie ein **regelmäßiger Kontakt** durch Ländlebetreuung beinhaltet.

Preisbeispiele:	Betreuung Haushaltsführung (Haushaltshilfe) Pflegestufe 0 - 1	Betreuung Haushaltsführung Pflege Pflegestufe 2 - 3	Betreuung Haushaltsführung Pflege mittel Pflegestufe 4 - 5	Betreuung Haushaltsführung Pflege schwer Pflegestufe 6 - 7
<b>Betreuungskosten für 4 Wochen</b>	€ 2.320,00	€ 2.510,00	€ 2.750,00	€ 2.990,00
Fahrtkosten (An- und Rückfahrt)	€ 240,00	€ 240,00	€ 240,00	€ 240,00
<b>Gesamtkosten für 4 Wochen ab</b>	€ 2.560,00	€ 2.750,00	€ 2.990,00	€ 3.230,00
- Bundeszuschuss für 24h-Betreuung <sup>2</sup>	-€ 550,00	-€ 550,00	-€ 550,00	-€ 550,00
- Pflegegeld zB. Stufe: I. / III. / V. / VI. <sup>2</sup>	-€ 157,30	-€ 451,80	-€ 920,30	-€ 1.285,20
<b>Ihr Aufwand für 4 Wochen (28 Tage)</b>	€ 1.852,70	€ 1.748,20	€ 1.519,70	€ 1.394,80
<b>Dies sind pro Tag</b>	€ 66,17	€ 62,44	€ 54,28	€ 49,81

Hinzu kommt lediglich noch der Sachaufwand für eine angemessene Unterkunft und Verpflegung (Kost und Logis) der BetreuerIn.  
Lebt im Haushalt eine zweite Person, erhöhen sich die Gesamtkosten (Kochen, Wäsche etc.) um € 10,00 pro Tag.

Für die gewerberechtliche Anmeldung der BetreuerIn, Vorbereitung der Förderansuchen (Sozialministerium), Werkverträge und Meldezettel etc. betragen die Kosten einmalig je BetreuerIn: **€ 180,--**

Die Gesamtkosten unterliegen dem Verbraucherpreisindex (VPI) und werden diese jeweils im Jänner des Folgejahres angepasst.  
Die Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Jänner des vorangegangenen Jahres verlautbarte Indexzahl.

Lochau, ab Juni 2019

Die Gesamtkosten sind nach Turnusbeginn an uns zu bezahlen. Das Honorar, der Versicherungsbeitrag sowie die Fahrtkosten werden von uns treuhänderisch eingehoben und direkt an den jeweiligen Leistungsempfänger ohne Abzug bezahlt.

Bei Unterbrechung (Betreuerin kann nicht anreisen) der Betreuungsleistung z.B. durch Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt der Betreuungsperson fallen 30 % des vereinbarten Betreuungstagsatzes zur Deckung der Sozialversicherungskosten der Betreuerin an.

### **Kurzzeitbetreuung / Urlaubsvertretung:**

Die Urlaubsbetreuung dient in erster Linie zur Entlastung der pflegenden Angehörigen und bieten wir diese für einen begrenzten Zeitraum ab 3 Wochen an. Die Gesamtkosten werden Ihnen individuell angeboten.

### **Förderung der 24-Stunden-Betreuung:**

Das Sozialministerium hat ein Fördermodell entwickelt, mit dem Leistungen an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden können.

Die Förderung bei der **Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften** beträgt **maximal € 550** pro Monat. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

### **Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung**

Um eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Bedarf** einer bis zu 24-Stunden-Betreuung
- Bezug von **Pflegegeld ab der Stufe 3** (Bei Stufe 1 + 2 kann beim Amt der VlbG. Landesregierung ein Ansuchen gestellt werden)
- **Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses** zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter  
Die Betreuungskräfte müssen entweder eine **theoretische Ausbildung**, die im Wesentlichen derjenigen eines Heimhelfers bzw. einer Heimhelferin entspricht, nachweisen oder **seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht** durchgeführt haben. Alternativ dazu muss eine **fachspezifische Ermächtigung** der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

### **Einkommensgrenze für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung**

Bei der Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt **€ 2.500 netto monatlich**, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen unberücksichtigt bleiben. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400 bzw. um € 600 für behinderte, unterhaltsberechtignte Angehörige. Die Förderung wird unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person gewährt.

**Nähere Informationen erhalten Sie beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg, Bregenz, Rheinstraße 32, Tel.: 05 99 88-7205, sowie unter [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)**

### **Steuerliche Absetzbarkeit**

Die Kosten der 24h-Betreuung sind (abzügl. Förderung und Pflegegeld) als außergewöhnliche Belastung unter bestimmten Bedingungen steuerlich absetzbar. Nähere Informationen erhalten Sie dazu beim BM für Finanzen: [www.bmf.gv.at/stuern](http://www.bmf.gv.at/stuern)

Änderungen und Fehler vorbehalten. Alle angeführten Preise sind Bruttopreise.

<sup>1</sup> = Die Höhe des monatlichen Sozialversicherungsbeitrages ist anteilig und hängt von der Dauer der Selbständigkeit in Österreich individuell ab und kann daher variieren.

<sup>2</sup> = Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.